

Satzung
des Landkreises Cuxhaven über die Kreisfeuerwehr
(Kreisfeuerwehrsatzung)
vom 22. November 2017

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 22. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kreisfeuerwehr

Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Cuxhaven. Sie besteht neben den in § 19 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einheiten und Einrichtungen zudem aus den kreiseigenen Fahrzeugen des Brandschutzes. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2
Leitung der Kreisfeuerwehr

(1) Die Kreisfeuerwehr wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister, unterstützt durch zwei stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen oder stellvertretende Kreisbrandmeister, den Abschnittsleiterinnen oder den Abschnittsleitern sowie den stellvertretenden Abschnittsleiterinnen oder stellvertretenden Abschnittsleitern, geleitet.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreis-brandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters müssen jeweils einer Ortswehr aus zwei verschiedenen Brandschutzabschnitten angehören, denen nicht die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister angehört. Die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. stellvertretenden Kreisbrandmeister nehmen die Vertretung im gesamten Gebiet des Landkreises Cuxhaven gleichberechtigt wahr.

(3) Zu stellvertretenden Abschnittsleiterinnen oder stellvertretenden Abschnittsleitern sollen Feuerwehrführungskräfte aus dem jeweiligen Brandschutzabschnitt ernannt werden.

(4) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden in einer Dienstanweisung der Landrätin bzw. des Landrates näher geregelt.

§ 3
Brandschutzabschnitte

Der Landkreis wird in vier Brandschutzabschnitte aufgeteilt:

1. Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Ost (Land Hadeln)
mit den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln
2. Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Nord
mit den Gemeinden Wurster Nordseeküste und Schiffdorf sowie der Stadt Geestland

3. Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Süd
mit den Gemeinden Beverstedt, Loxstedt und Hagen
4. Brandschutzabschnitt Cuxhaven-Stadt
mit der großen selbstständigen Stadt Cuxhaven.

§ 4

Kreisbeauftragte/ Kreisbeauftragter

(1) Zur Durchführung und Überwachung verschiedenster Aufgaben werden Kreisbeauftragte bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Leiterinnen bzw. der Leiter der Brandschutzabschnitte für die Dauer von drei Jahren. Die Aufgabenwahrnehmung kann jeweils durch eine eigene Dienstanweisung geregelt werden.

(2) Zur Durchführung und Überwachung der gesamten feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin oder ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Die Kreisausbildungsleiterin bzw. der Kreisausbildungsleiter soll die Befähigung für die Ernennung zur Oberbrandmeisterin bzw. zum Oberbrandmeister erworben haben.

(3) Zur Durchführung, Koordinierung und Überprüfung bestimmte Ausbildungsbereiche werden folgende Kreisbeauftragte bestellt: Kreisbeauftragte/ Kreisbeauftragter für

- Sprechfunkausbildung
- Truppmannausbildung
- Atemschutzausbildung
- Maschinisten-Ausbildung
- Gefahrgut-Ausbildung

(4) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Sicherheitsbeauftragten in den Gemeindefeuerwehren wird eine Kreissicherheitsbeauftragte oder ein Kreissicherheitsbeauftragter bestellt.

(5) Zur Durchführung, Koordinierung und Überprüfung des Sprechfunkbetriebes wird eine Kreisfunkbeauftragte oder ein Kreisfunkbeauftragter bestellt.

(6) Zur Leitung des Einsatzleitwagens (ELW 2) des Landkreises Cuxhaven wird eine Kreisbeauftragte bzw. ein Kreisbeauftragter bestellt.

§ 5

Kreis-Jugendfeuerwehrwartin/ Kreis-Jugendfeuerwehrwart

(1) Mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Cuxhaven wird eine für die Jugendarbeit besonders interessierte und geeignete Feuerwehrführungskraft beauftragt. Diese Kameradin oder dieser Kamerad wird auf Vorschlag der Abschnitts-, Stadt-, Gemeinde-, und Orts-Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Abschnitts-, Stadt-, Gemeinde- oder Orts- Jugendfeuerwehrwarte nach Anhörung der Leiterinnen bzw. der Leiter der Brandschutzabschnitte durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreis-

brandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt und führt die Bezeichnung Kreis-Jugendfeuerwehrwartin bzw. Kreis-Jugendfeuerwehrwart.

(2) Zur Unterstützung der Kreis-Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes ist eine stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwartin bzw. einen stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwart zu bestellen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für jeden Brandschutzabschnitt ist eine Abschnitts-Jugendfeuerwehrwartin oder ein Abschnitt-Jugendfeuerwehrwart zu bestellen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 6

Feuerwehrtechnische Zentralen

(1) Der Landkreis Cuxhaven unterhält Feuerwehrtechnische Zentralen (FTZ) in Schiffdorf und Cadenberge zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Jede FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung kann eine Dienstanweisung regeln.

(2) Kreisschirrmeisterin bzw. Kreisschirrmeister sollen nicht gleichzeitig Stadt-/ Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/ Gemeindebrandmeister sein.

(3) Die technische Fachaufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin bzw. dem Kreisbrandmeister.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Cuxhaven.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Cuxhaven, den 04. Dezember

Landkreis Cuxhaven

Bielefeld
Landrat